

Erlass örtlicher Bauvorschriften (Einfriedungen)

Die Gemeinde Bergheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) — BayRS 2020-1-1-I sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 -GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-B folgende örtliche Bauvorschriften als

Satzung

§1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Bergheim mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§2

Einfriedungen

- (1) Als Einfriedung gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen sowie lebende Hecken und andere Anpflanzungen, die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles dienen.
- (2) Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind bis zu einer Gesamthöhe (Sockel mit Zaun) von 1,50 m zulässig. Nicht zulässig sind dort geschlossene Bretter- und unverputzte Betonwände (ausgeschlossen Stützmauern).
- (3) Einfriedungen, die nicht von Abs. 2 erfasst sind (sonstige seitliche und rückwärtige Einfriedungen), sind bis zu einer Gesamthöhe (Sockel mit Zaun) von 2,00 m zulässig.
- (4) Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist für seitliche und rückwärtige Einfriedungen zu gewährleisten. An geschlossenen Einfriedungen ist pro Grundstücksseite mindestens eine ca. 10 cm hohe und ca. 20 cm breite Öffnung für Kleintiere vorzusehen.
- (5) Einfriedungen sind gemäß Art. 8 BayBO zu gestalten. Insbesondere dürfen keine grellbunten Farben verwendet werden.
- (6) Einfriedungen entlang der Staatsstraße 2214 dürfen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m ausgeführt werden.
- (7) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen, gepflegten Zustand zu halten.
- (8) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

§3

Hinweise auf die Bayerische Bauordnung

- (1) Für Einfriedungen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, ist ein entsprechender Bauantrag einzureichen.
- (2) Mit Erlass dieser Satzung ist die Anwendung der Bayerischen Bauordnung über die Verfahrensfreiheit von Einfriedungen nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Mauern und Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

§4

Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung kann die Gemeinde Bergheim Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

§5
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art.79 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Bergheim in der Fassung vom 24.05.2012 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 20.06.2018

Gensberger
1.Bürgermeister